

PARKORDNUNG

1. Mietvertrag

Mit Einfahrt in die Parkeinrichtung kommt zwischen der RMG, Rems-Murr-Gesundheits GmbH & Co. KG (künftig RMG genannt) und dem Fahrer (Mieter) des jeweiligen Kraftfahrzeugs (Kfz.) ein Mietvertrag über einen Stellplatz für ein Kfz. zu den nachstehenden Bedingungen zustande. Dieser endet mit der Ausfahrt des Kfz. aus der Parkeinrichtung.

2. Benutzungsbestimmungen

- a) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Stellplatzes besteht nicht.
- b) Der Nutzer hat die Verkehrszeichen und sonstige in der Parkeinrichtung bekanntgemachte Nutzungsbestimmungen zu beachten und Anweisungen des Personals der Parkeinrichtung zu befolgen.
- c) Bei Nutzung eines ausgewiesenen Behindertenparkplatzes ist der entsprechende Nachweis von außen gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.
- d) In der Parkeinrichtung dürfen ausschließlich Personenkraftfahrzeuge (PKW) oder Krafträder, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind und nur innerhalb der dafür vorgesehenen Stellflächen abgestellt werden; insbesondere die Nutzbarkeit der Funktionsflächen (Zu-, Aus-, Auf-, Abfahrten, Fahrbahnen, Feuerwehrezufahrten, etc.) darf nicht eingeschränkt werden.
- e) Die RMG ist ohne vorherige Ankündigung berechtigt jedoch nicht verpflichtet, bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen gem. Ziff. 2 c) und d) dieser Parkordnung oder in Fällen einer drohenden Gefahr das Kfz. auf Kosten des Mieters abschleppen zu lassen oder bei Blockade mehrerer Stellplätze ein Entgelt für deren zusätzliche Nutzung zu verlangen.

3. Mietpreis / Vertragsstrafe

- a) Die Miete für jeden Einzelstellplatz richtet sich nach der in der Parkeinrichtung bekannt gemachten Gebührenregelung. Der Mietpreis ist innerhalb von 48 Stunden nach Ausfahrt aus der Parkeinrichtung zu entrichten. Das Kfz. kann nur gegen Bezahlung der hiernach geschuldeten Parkgebühr während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten der Parkeinrichtung abgeholt werden.
- b) Nach Ablauf einer Höchstparkdauer von vier Wochen ist die RMG berechtigt, das Kfz. auf Kosten des Mieters aus der Parkeinrichtung zu entfernen. Daneben steht der RMG für die Parkdauer bis zur Entfernung des Kfz. das sich aus der Gebührenregelung ergebende Entgelt zu. Eine Verlängerung der Höchstparkdauer bedarf einer separaten Vereinbarung. Die Höchstparkdauer gilt nicht für Mieter mit einem Dauerstellplatzvertrag.
- c) Der Nutzer verpflichtet sich, für den Fall des Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Parkordnung, insbesondere bei nicht fristgerechter Zahlung des Mietpreises, an die RMG eine Vertragsstrafe in Höhe von 35,00 € zusätzlich zu dem ursprünglichen Parkentgelt zu bezahlen.
- d) Bei Abstellen des Kfz. in einer Feuerwehrezufahrt, im Halteverbot oder auf einem Behindertenparkplatz ohne sichtbare Anbringung eines entsprechenden Berechtigungsnachweises, verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50,00 €.

- e) Sollte zur Geltendmachung unserer Ansprüche die Durchführung einer Halterermittlung erforderlich werden, ist der Mieter dazu verpflichtet, der RMG zudem die hierdurch entstehenden notwendigen Auslagen zu ersetzen.

4. Haftung von RMG

- a) Das Einstellen von Kfz. in der Parkeinrichtung erfolgt auf Gefahr des Mieters. Die RMG übernimmt keine Obhutspflichten zur Bewachung und Verwahrung des Fahrzeugs, insbesondere nicht in Bezug auf Diebstahl oder Beschädigung. Dies gilt auch, wenn in der Parkeinrichtung Personal von der RMG präsent ist oder die Parkeinrichtung mit einer Anlage zur Videoüberwachung ausgestattet ist.
- b) Die RMG haftet für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur, wenn der Schaden von der RMG, ihren Mitarbeitern oder Beauftragten durch schuldhaft Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht wurde, oder auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.
- c) Die vorstehende Haftungsbeschränkung betrifft nicht Ansprüche des Mieters aus Produkthaftung, bei die RMG zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Mieters.
- d) Die RMG haftet nicht für von Dritten verursachte Schäden.

5. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet bei schuldhaften Vertragsverletzungen oder Verletzungen vertraglicher Nebenpflichten, auch für seine Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen, für die der RMG oder einem Dritten entstehenden Personen, Sach- und Vermögensschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für nicht aus dem gewöhnlichen Gebrauch resultierende Verunreinigungen der Parkeinrichtung. Der Mieter ist verpflichtet, solche Schäden unverzüglich der RMG zu melden.

6. Pfandrecht

Der RMG stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz. des Mieters zu.

7. Sicherheitsvorschriften

In der Parkeinrichtung darf nur im Schrittempo gefahren werden. Ferner sind nicht gestattet das Rauchen, die Verwendung von Feuer, unnötiges Laufenlassen und Ausprobieren des Motors, jegliche Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten in/an Kfz., insbesondere das Ablassen und Auffüllen von Betriebsstoffen, Kühlwasser, Bremsflüssigkeit und Öl, sowie der Aufenthalt unberechtigter Personen und der Aufenthalt von Personen über die notwendige Dauer des Abstell- und Abholvorganges hinaus.